Stadt Cottbus/Chóśebuz • Neumarkt 5 • 03046 Cottbus

Cottbusverkehr GmbH
z. Hd. Herrn Jean Robert Bossow
TL Bautechnische Anlagen / stellv. Sicherheitsfachkraft

per Mail: jeanrobert.bossow@cottbusverkehr.de

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOŁTA

BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS

6. November 2026
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 111.020.HA-010/001

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

Beauftragter für die Belange von Seniorinnen und Senioren

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Cottbus
Chóśebuz

Stellungnahme zum Bauvorhaben „Gleisanlage Gleisdreieck Straße der Jugend / Stadtring“ in Cottbus/Chóśebuz

aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Beauftragten für die Belange von Seniorinnen und Senioren der Stadt Cottbus/Chóśebuz

Grundlage: Erläuterungsbericht zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung vom 19.12.2025 sowie die vorgelegten Lage- und Haltestellendetailpläne

Das geplante Bauvorhaben zur Erneuerung der Gleis- und Bahnsteiganlagen im Bereich des Gleisdreiecks Straße der Jugend / Stadtring wird aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie des Seniorenbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóśebuz ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Modernisierung ist nicht nur aus verkehrstechnischer Sicht erforderlich. Sie bietet zugleich die Möglichkeit, bestehende Barrieren im öffentlichen Personennahverkehr abzubauen und die selbstständige Mobilität von Menschen mit Behinderungen sowie älteren Menschen nachhaltig zu verbessern.

Besonders positiv wird bewertet, dass die Herstellung umfassend barrierefrei nutzbarer Bahnsteige ausdrücklich als eine wesentliche Grundlage der Erneuerung der Gleis- und Bahnsteiganlagen benannt wird. Damit wird der Barrierefreiheit bereits in der Zielstellung des Vorhabens eine angemessene Bedeutung eingeräumt.

1. Notwendigkeit der Planung und bestehende Einschränkungen

Im Erläuterungsbericht wird unter Punkt 2.1 „Vorgeschichte der Planung mit Hinweisen auf vorausgegangene Untersuchungen“ zutreffend darauf hingewiesen, dass über die technische Erneuerung der Gleisanlagen hinaus ein erheblicher Bedarf besteht, die Haltestellen hinsichtlich ihrer barrierefreien Nutzbarkeit und Zugänglichkeit zu verbessern. Die Feststellung, dass die bestehenden Haltestellen gegenwärtig nicht für alle mobilitätseingeschränkten Personengruppen durchgängig ohne Hilfe Dritter nutzbar sind, entspricht auch den Erfahrungen aus meiner Tätigkeit als kommunaler Beauftragter des Oberbürgermeisters. In der Vergangenheit sind hierzu wiederholt Hinweise und Anliegen aus der Bürgerschaft eingegangen. Insbesondere für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, können fehlende barrierefreie Zugänge und ungünstige Querungsmöglichkeiten erhebliche Hindernisse darstellen. Gleiches gilt für Menschen mit Sehbehinderungen, die auf eine eindeutige und durchgängige taktile Orientierung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Verbesserung der Haltestellen ausdrücklich zu unterstützen. Ziel muss es sein, dass Fahrgäste die Haltestellen möglichst selbstständig, sicher und ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können.

2. Verkehrliche Bedeutung und öffentliches Interesse

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 2.4.2 dargestellten verkehrlichen Zielstellungen werden aus Sicht beider Beauftragten ausdrücklich unterstützt. Die Verbesserung der Bedingungen für den öffentlichen Personennahverkehr liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ein gut erreichbarer und barrierefrei nutzbarer ÖPNV ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der zunehmenden Zahl älterer Menschen. Für viele Seniorinnen und Senioren ist der öffentliche Nahverkehr eine wichtige Voraussetzung, um Arzttermine wahrzunehmen, Einkäufe selbstständig zu erledigen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Auch Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf eine verlässlich zugängliche Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Die Gewährleistung einer sicheren Schülerbeförderung ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung.

3. Geh- und Radwege sowie taktile Leitsysteme

Die unter Punkt 4.4 des Erläuterungsberichtes vorgesehenen Maßnahmen an den Geh- und Radwegen werden positiv bewertet. Die vorgesehene Erneuerung der Oberflächenbefestigungen sowie die Anpassung der taktilen Elemente an den aktuellen technischen Stand sind aus Sicht der Barrierefreiheit sinnvoll und erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass im Bereich des Gleisdreiecks gegenwärtig unterschiedliche Varianten taktiler Leitsysteme vorhanden sind. Die Erneuerung sollte deshalb genutzt werden, um ein möglichst einheitliches, nachvollziehbares und durchgängiges Orientierungssystem herzustellen. Für blinde und sehbehinderte Menschen muss die Wegeführung eindeutig erkennbar sein. Dies betrifft insbesondere die Verbindung zwischen den Gehwegen, den Haltestellenzugängen, den Querungsstellen und den jeweiligen Einstiegsbereichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenindikatoren hinsichtlich ihrer taktilen Erkennbarkeit und ihrer visuellen Kontrastwirkung den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechen.

4. Barrierefreie Gestaltung der Haltestellen und Querungsmöglichkeiten

Die unter Punkt 4.5 beschriebenen Maßnahmen zur barrierefreien Neugestaltung der Haltestellen werden ausdrücklich begrüßt. Dies betrifft insbesondere die vorgesehenen Blindenleitsysteme mit Rippenplatten als Leitstreifen und Noppenplatten für Abzweig- und Aufmerksamkeitsfelder. Die geplante Verwendung weißer Bodenindikatoren in Verbindung mit anthrazitfarbenen Kontraststreifen ist aus Sicht der Orientierung für sehbehinderte Menschen grundsätzlich positiv zu bewerten.

Ebenso wird die barrierefreie Führung der Fußgängerinnen und Fußgänger zu den vorgesehenen Querungsstellen unterstützt. Die Herstellung zusätzlicher Querungsmöglichkeiten an den Haltestellenenden stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation dar. Besonders positiv ist, dass an der Nordseite, an der bisher kein offizielles Querungsangebot besteht, künftig eine baulich vorgesehene Querungsmöglichkeit geschaffen werden soll. Auch der Erhalt der lichtsignalgeregelten Fußgänger- und Radfurt am Knoten Straße der Jugend / Stadtring wird begrüßt.

Die vorgesehenen Querungen mit einem Bordanschlag von 3 cm sind grundsätzlich geeignet, die Nutzbarkeit für unterschiedliche Personengruppen zu verbessern. Im Rahmen der weiteren Planung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die konkrete Ausführung sowohl den Anforderungen von Menschen mit Rollstuhl oder Rollator als auch den Orientierungsbedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen gerecht wird. Gerade bei ungesicherten Querungen über Gleisanlagen und angrenzende Fahrbahnen kommt einer eindeutigen Wegeführung und einer guten Erkennbarkeit besondere Bedeutung zu.

5. Haltestelle Görlitzer Straße West – Kombihaltestelle

Die vorgesehene barrierefreie Neugestaltung der Haltestelle Görlitzer Straße West wird ebenfalls ausdrücklich unterstützt. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist aufgrund der räumlichen Verhältnisse eine gemeinsame Nutzung des Bahnsteiges durch Straßenbahn und Bus vorgesehen. Hierfür soll eine Kombihaltestelle mit Kasseler Sonderbord und einer Einstiegshöhe von 18 cm über Schienenoberkante errichtet werden. Die dargestellten baulichen Zwänge, insbesondere die Lage der bestehenden Busausfahrt zum Stadtring sowie die angrenzende Weichenanlage, sind nachvollziehbar. Auch die daraus resultierende Begrenzung der barrierefrei nutzbaren Bahnsteiglänge wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Barrierefreiheit ist jedoch entscheidend, dass die vorgesehene Bahnsteighöhe und -länge im Zusammenspiel mit den tatsächlich eingesetzten Straßenbahn- und Bustypen eine möglichst selbstständige Nutzung ermöglichen. Dabei sind insbesondere die verbleibenden horizontalen und vertikalen Abstände zwischen Fahrzeug und Bahnsteigkante zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Nutzung vorhandener Klapprampen oder anderer fahrzeugseitiger Einstiegshilfen.

6. Ausstattung der Haltestellen und Aufenthaltsqualität

Die vorgesehene Ausstattung der Haltestellen mit Haltestellenstelen, Papierkörben und einer erneuerten Beleuchtung wird grundsätzlich positiv bewertet. Auch die geplante Errichtung neuer Fahrgastunterstände nach dem aktuellen Standard der Stadt Cottbus/Chóśebuz sowie der Erhalt bestehender Fahrgastunterstände sind zu begrüßen. Aus Sicht älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen ist neben der baulichen Zugänglichkeit auch die Aufenthaltsqualität von besonderer Bedeutung. Hierzu gehören ausreichend Sitzmöglichkeiten, die insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Geh- und Stehfähigkeit erforderlich sind. Ebenso wichtig sind eine gute Ausleuchtung der Wartebereiche und eine barrierefrei erreichbare Fahrgastinformation.

Bei der weiteren Ausgestaltung sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Fahrgastunterstände auch für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator gut erreichbar und nutzbar sind. Sitzgelegenheiten sollten so angeordnet werden, dass die notwendigen Bewegungsflächen nicht eingeschränkt werden.

Darüber hinaus sollten die Haltestelleninformationen möglichst nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zugänglich sein. Neben gut lesbaren visuellen Informationen sind akustische Informationsmöglichkeiten insbesondere für blinde und sehbehinderte Fahrgäste von Bedeutung.

7. Barrierefreiheit während der Bauausführung

Mit Blick auf Punkt 8 des Erläuterungsberichtes „Durchführung der Baumaßnahme“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht ausschließlich für den späteren Endzustand der Verkehrsanlagen gelten dürfen. Die vorgesehene Baumaßnahme ist umfangreich und wird während der einzelnen Bauabschnitte mit Einschränkungen für den Fußgängerverkehr sowie für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs verbunden sein. Gerade für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen können temporäre Umleitungen, verlegte Haltestellen oder nicht ausreichend gesicherte Baustellenbereiche erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Es wird deshalb angeregt, die Belange der Barrierefreiheit bereits bei der Erarbeitung der bauzeitlichen Verkehrsführungs- und Organisationskonzepte verbindlich zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die durchgängige Nutzbarkeit temporärer Fußwege, die sichere Führung über notwendige Querungsstellen und die barrierefreie Erreichbarkeit von Ersatzhaltestellen. Provisorische Wegeführungen sollten ausreichend breit, möglichst stufenlos und mit einem festen, erschütterungsarmen sowie rutschhemmenden Belag ausgestattet sein. Baustellenabsperrungen müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen zuverlässig erkennbar sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist zudem der rechtzeitigen und verständlichen Information der Fahrgäste zu widmen. Änderungen der Haltestellenstandorte und Wegeführungen sollten frühzeitig und über unterschiedliche Informationswege bekannt gemacht werden. Es wird empfohlen, die konkreten bauzeitlichen Regelungen rechtzeitig mit den zuständigen Stellen sowie den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen abzustimmen.

8. Gesamtbewertung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit und zur langfristigen Sicherung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Cottbus/Chóśebuz leisten kann. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Maßnahmen zeigen, dass die Anforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen bereits in wesentlichen Teilen berücksichtigt wurden. Besonders hervorzuheben sind die geplante barrierefreie Erneuerung der Bahnsteige, die Verbesserung der Querungsmöglichkeiten sowie die Modernisierung der taktilen Leitsysteme. Für die weitere Planung und Umsetzung wird darum gebeten, insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Durchgängige barrierefreie Wegeführung: Die taktilen Leitsysteme und die Zugänge zu den Haltestellen sollten einheitlich, sicher und für blinde sowie sehbehinderte Menschen eindeutig nachvollziehbar gestaltet werden.
- Sichere Querungsmöglichkeiten: Die geplanten Querungen, insbesondere die ungesicherten Querungsstellen, sollten hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für Menschen mit unterschiedlichen Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen besondere Berücksichtigung finden.
- Barrierefreier Fahrzeugeinstieg: Bei der Kombihaltestelle Görlitzer Straße West sollten die vorgesehenen Bahnsteighöhen und -längen mit den tatsächlich eingesetzten Fahrzeugen und deren Einstiegshilfen abgestimmt werden.

- Barrierefreie Haltestellenausstattung: Die Ausstattung sollte ausreichende Sitzmöglichkeiten, gut erreichbare Fahrgastinformationen und geeignete Bewegungsflächen für Menschen mit Rollstuhl oder Rollator gewährleisten.
- Barrierefreiheit während der Bauzeit: Temporäre Wegeführungen, Ersatzhaltestellen und organisatorische Maßnahmen müssen die Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigen.

Im Ergebnis bestehen aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Seniorenbeauftragten gegen das geplante Bauvorhaben grundsätzlich keine Einwände. Die vorgesehenen Maßnahmen werden ausdrücklich befürwortet. Die vorstehenden Hinweise sind als fachliche Anregungen für die weitere Planung und Umsetzung zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, die angestrebte umfassende Barrierefreiheit nicht nur im baulichen Endzustand, sondern auch während der Bauausführung möglichst durchgängig sicherzustellen.

Cottbus/Chóśebuz, 6. November 2026

gez. Dr. Normen Franzke